



LANDESBETRIEB  
M O B I L I T Ä T  
KAISERSLAUTERN

UNTERLAGE 11

## REGELUNGSVERZEICHNIS

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## B 270-n Umgehung Olsbrücken

von NK 6411 024  
Station 0+260

bis NK 6411 044  
Station 2+360

Baulänge B 270-n  
2.100 m  
Baulänge Anschlüsse  
358 m

aufgestellt: Kaiserslautern, den 07.12.2015	
gez. R. Lutz ..... Dienststellenleiter	

Dezember 2014

# INHALT

		Lfd. Nr.	Seite
I	Straßen	1 – 9	1 – 3
II	Geh- und Radweg	10 – 12	3 – 4
III	Böschungen	13	4
IV	Wirtschaftswege und Zufahrten	14 – 19	4 – 6
V	Landespflege	20 – 66	6 – 31
VI	Entwässerung	67 – 102	32 – 42
VII	Bauwerke	103 – 110	43 – 46
VIII	Ver-/Entsorgungsleitungen	111 – 136	46 – 54
IX	Straßenausstattung	137	54
X	Sonstige Anlagen	138 – 142	55 – 56

**Regelungsverzeichnis**

für das Straßenbauvorhaben

B 270-n Umgehung Olsbrücken

Unterlage: 11

Datum: Mai 2015

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>I. Straßen</b>				
1	0+260 – 2+360	Neubau der B 270	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der 2-streifige Neubau (RQ 11,0) der B 270 als Umgehung der Gemeinde Olsbrücken beginnt westlich von Olsbrücken zwischen den Netzknoten 6411024 und 6411025 bei Station 1,563 im Bereich der Kläranlage. Die Trasse verläuft in südlicher Richtung, überquert südlich der Neumühle die Lauter, die DB und die K 27. Dort schwenkt sie nach Südosten und steigt einen Hang hinauf, um das südlich der Bahn liegende Sägewerk zu umfahren. In gestreckter Linienführung verläuft die Trasse südlich parallel zur Bahn, um diese und die Talaue der Lauter dann wieder zu queren. Die Neubaustrecke endet dann ca. 350 m südlich von Olsbrücken wieder auf der vorh. B 270 zwischen den Netzknoten 6411 026 und 6411 044 bei Station 1,090. Das anfallende Oberflächenwasser wird, wo es nicht breitflächig versickern kann, in Mulden bzw. Sickermulden oder an Borden gesammelt, dem Untergrund zugeführt oder über Sammler oder Mulden und Gräben in vorh. Entwässerungssysteme abgeleitet. Die Entwässerungseinrichtungen sind, soweit in nachfolgenden Punkten nicht gesondert geregelt, gemäß § 1 (4) FStrG Bestandteil der Bundesstraße.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>
2	0+420 – 0+600 links	AS Olsbrücken-Nord	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Anschluss der zur K 27 abgestuften B 270-alt erfolgt über eine Länge von ca. 231 m verkehrsgerecht nach RAS-K-1. Im Zuge der B 270-n wird eine Linksabbiegespur angeordnet.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
3	0+420 – 0+560 links	Einziehung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen	a) Bundesrepublik Deutschland b) –	Die nicht mehr benötigte Verkehrsfläche der bisherigen B 270 im Bereich des nördlichen Ortsanschlusses wird eingezogen (vgl. Unterlage 12).  Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> fallen keine an.
4	0+420 – 0+750 links	Abstufung zur K 27	a) Bundesrepublik Deutschland b) Landkreis Kaiserslautern	Der Bereich des nördlichen Ortsanschlusses von Olsbrücken bis zur Einmündung der K 27 (NK 6411 025) wird zur Kreisstraße K 27 abgestuft (vgl. Unterlage 12).  Kosten für den <u>Bau</u> fallen keine an. Die Kosten für die Unterhaltung trägt der Landkreis Kaiserslautern.
5	0+420 – 2+192	Widmung zur B 270	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die Neubaustrecke der B 270 Ortsumgehung Olsbrücken wird zwischen den beiden Ortsanschlüssen zur B 270 gewidmet (vgl. Unterlage 12).  Kosten für den <u>Bau</u> fallen keine an. Die Kosten für die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6	0+750 – 1+400 links	Abstufung zur Gemeindestraße	a) Bundesrepublik Deutschland b) Gemeinde Olsbrücken	Der Bereich der Ortsdurchfahrt zwischen Einmündung K 27 (NK 6411 025) und Einmündung der K 28 (NK 6411 026) wird zur Gemeindestraße abgestuft (vgl. Unterlage 12).  Kosten für den <u>Bau</u> fallen keine an. Die Kosten für die Unterhaltung trägt die Gemeinde Olsbrücken.
7	1+400 – 2+192	Abstufung zur K 28	a) Bundesrepublik Deutschland b) Landkreis Kaiserslautern	Der Bereich zwischen der Einmündung der K 28 (NK 6411 026) und dem südlichen Ortsanschluss wird zur Kreisstraße K 28 abgestuft (vgl. Unterlage 12).  Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> trägt der Landkreis Kaiserslautern.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
8	2+060 – 2+192 links	AS Olsbrücken-Süd	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Der Anschluss der zur K 28 abgestuften B 270-alt erfolgt über eine Länge von ca. 178 m verkehrsgerecht nach RAS-K-1. Im Zuge der B 270-n wird eine Linksabbiegespur angeordnet.  Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
9	2+200 – 2+290 links	Einziehung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen	a) Bundesrepublik Deutschland b) –	Die nicht mehr benötigte Verkehrsfläche der bisherigen B 270 im Bereich des südlichen Ortsanschlusses wird eingezogen (vgl. Unterlage 12).  Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> fallen keine an.
<b>II. Geh- und Radweg</b>				
10	0+260 – 0+600 links	Rad- und Gehweg	a) Bundesrepublik Deutschland b) Landkreis Kaiserslautern	Der vorhandene straßenbegleitende Rad-/Gehweg wird auf einer Länge von ca. 270 m im Bereich des neuen Anschlusses der B 270-alt nördl. von Olsbrücken an den neuen Straßenverlauf angepasst.  Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die Unterhaltung trägt der Landkreis Kaiserslautern.
11	2+060 – 2+200 links	Rad- und Gehweg	a) Bundesrepublik Deutschland b) Landkreis Kaiserslautern	Der vorhandene straßenbegleitende Rad-/Gehweg wird auf einer Länge von ca. 140 m im Bereich des neuen Anschlusses der B 270-alt südl. von Olsbrücken an den neuen Straßenverlauf angepasst.  Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die Unterhaltung trägt der Landkreis Kaiserslautern.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
12	2+200 – 2+305 rechts	Gehweg	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur sicheren fußläufigen Erschließung des Brühlhofes ist am rechten Fahrbahnrand ein ca. 110 m langer Gehweg zwischen der Überquerungshilfe im Zuge der B 270-n und der Zufahrt zum Brühlhof vorgesehen.  Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die <u>Unterhaltung</u> richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
<b>III. Böschungen</b>				
13	gesamte Baustrecke	Damm- und Einschnittsböschungen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die Trassierung der B 270-n erfolgte in Lage und Höhenverlauf so, dass die Eingriffe in vorh. Strukturen möglichst gering ausfallen. Die entstehenden Böschungen werden im Einschnittsbereich mit Neigungen von 1 : 2, im Dammbereich mit 1 : 1,5 angelegt. Evtl. müssen diese Neigungen aufgrund der noch ausstehenden Bau- und Grunduntersuchungen nochmals angepasst werden.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)
<b>IV. Wirtschaftswege und Zufahrten</b>				
14	0+355 links	Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Olsbrücken b) Gemeinde Olsbrücken	Der vorh. ca. 2,50 m breite, unbefestigte Wirtschaftsweg wird an der bisherigen Stelle an die B 270 angeschlossen und bleibt in seiner Funktion wie bisher erhalten. Der Einmündungstrichter wird auf einer Länge von ca. 5 m bituminös befestigt.  Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt der Gemeinde Olsbrücken.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
15	0+367 rechts	Grundstückszufahrt	a) VGW Otterbach b) VGW Otterbach	<p>Die vorh. bituminös befestigte Zufahrt zur Kläranlage (Zufahrt "von Alters her") wird an der bisherigen Stelle wieder an die B 270-n angeglichen und bleibt in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Der Einmündungstrichter wird bituminös angeglichen.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt den Verbandsgemeindewerken Otterbach.</p>
16	0+665 links	Grundstückszufahrt	a) Eigentümer b) Eigentümer	<p>Bei Stat. 0 + 745 wird durch den neuen Straßendamm eine Zufahrt ("von Alters her") zu einem Viehunterstand unterbrochen. Als Ersatz wird bei Stat. 0+665 ein neuer 2,50 m breiter Grünweg an die K 27 angeschlossen, der unter dem Talbauwerk im Zuge der B 270-n durchgeführt wird und südlich der Neubautrasse bis an den Viehunterstand geführt wird.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt beim Eigentümer.</p>
17	0+880 – 1+452 rechts	Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Frankelbach b) Gemeinde Frankelbach	<p>Bei Stat. 0 + 928 kreuzt ein vorh. unbefestigter Wirtschaftsweg die Neubaustrecke der B 270-n. Eine Über- bzw. Unterführung des Weges ist an dieser Stelle aus topografischen Gründen nicht möglich. Als Ersatz wird ein neuer 3,00 m breiter Wirtschaftsweg mit Asphalt befestigt und südlich der B 270-n parallel mitgeführt. Dieser wird bei 1 + 452 mit einem Bauwerk unter der B 270-n unterführt und bindet nördlich der B 270-n bei 1 + 410 an einen vorh. bituminös befestigten Wirtschaftsweg an.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der Gemeinde Frankelbach.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
18	1+425 rechts	Fahrweg	a) Gemeinde Frankelbach b) Gemeinde Frankelbach	<p>Durch den Neubau des vor beschriebenen Wirtschaftsweges wird ein örtl. vorhandener unbefestigter Fahrweg unterbrochen. Dieser wird als Grünweg entlang der südl. Böschungsoberkante des Wirtschaftswegs geführt und somit wieder geschlossen.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der Gemeinde Frankelbach.</p>
19	2+312 rechts	Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Frankelbach b) Gemeinde Frankelbach	<p>Der vorh. bituminös befestigte Wirtschaftsweg (Zufahrt "Brühlhof") wird an der bisherigen Stelle wieder in voller Breite (ca. 4,00 m) an die B 270 angeschlossen und bleibt in seiner Funktion wie bisher erhalten.</p> <p>Der Einmündungstrichter wird wieder bituminös angeglichen.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der Gemeinde Frankelbach.</p>
<b>V. Landespflege</b>				
20	gesamte Baustrecke	VB Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung einer baubedingten Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes	a) – b) –	<p>Durchführung der Erd- und Bodenarbeiten nach den Bestimmungen der <b>DIN 18300</b> und <b>DIN 18915</b>. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Einrichtung von Stell- und Lagerflächen sind für die Baustelleneinrichtung bereits befestigte Flächen zu benutzen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Flächen durch Tiefenlockerung aufzulockern und wieder herzustellen.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>Unterhaltung</u> –</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
21	0+430 – 0+550 0+920 – 1+115 1+675 – 1+690 1+850 – 1+890 1+970 – 2+070	VF <sub>Fcs1</sub> Vermeidungsmaßnahme: Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung	a) – b) –	Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung: <b>Anfang November bis Ende Januar</b> <u>Fledermausschutz:</u> Zeitliche Beschränkung der Rodungsmaßnahmen auf den Zeitraum außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung durch Fledermäuse: Zeitfenster für die Rodungen: Anfang November bis Mitte März. (Ergebnis der faunistischen Untersuchung) <u>Vogelschutz:</u> Über die Verbotstatbestände des § 39 BNatSchG zu Fäll- und Rodungsarbeiten hinaus, ist unter Berücksichtigung der Hauptbrutzeiten der innerhalb des Planungsraumes vorkommenden Vogelarten die Baufeldräumung zwischen Mitte Oktober und Ende Januar durchzuführen. (Ergebnis des Fachbeitrages Artenschutz).  Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>Unterhaltung</u> –
22	0+430 – 0+550 0+920 – 1+115 1+675 – 1+690 1+850 – 1+890 1+970 – 2+070	VF <sub>Fcs2</sub> Vermeidungsmaßnahme: Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung	a) – b) –	Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung: <b>Anfang November bis Ende Januar</b> <u>Fledermausschutz:</u> Zeitliche Beschränkung der Rodungsmaßnahmen auf den Zeitraum außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung durch Fledermäuse: Zeitfenster für die Rodungen: Anfang November bis Mitte März. (Ergebnis der faunistischen Untersuchung) <u>Vogelschutz:</u> Über die Verbotstatbestände des § 39 BNatSchG zu Fäll- und Rodungsarbeiten hinaus, ist unter Berücksichtigung der Hauptbrutzeiten der innerhalb des Planungsraumes vorkommenden Vogelarten die Baufeldräumung zwischen Mitte Oktober und Ende Januar durchzuführen. (Ergebnis des Fachbeitrages Artenschutz).  Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>Unterhaltung</u> –

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
23	0+390 – 0+500 0+680 – 1+940 2+075 – 2+240	VF <sub>Fcs3</sub> Vermeidungsmaßnahme: Gehölzpflanzungen entlang der Trasse und zur Vernetzung im Offenland	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Auf den neuen Böschungen und Straßenebenenflächen werden Gehölzstrukturen aus landschaftstypischen Strauch- und Baumarten angelegt. Im Trassenbereich werden die Pflanzungen als Leitstruktur für Fledermäuse angelegt (gem. MAQ 2008). Die Pflanzungen leiten die Tiere zu den beiden Brücken und zur Wirtschaftswegeunterführung.</p> <p>Aufbau: Abstand zur Fahrbahn 5-10 m, erster Gehölzstreifen, Mindesthöhe 4 m; offen zu haltender Grünstreifen: Breite 2,50 m; zweiter Gehölzstreifen: Mindestbreite 3 m, Mindesthöhe 3 m; Unterhaltungstreifen. (vgl. Abbildung nächste Seite.)</p> <p>Bsp. Artenauswahl: <i>Bäume: Quercus robur</i>; Stieleiche. <i>Prunus avium</i>; Vogelkirsche. <i>Sorbus aucuparia</i>; Eberesche. <i>Acer campestre</i>; Feldahorn.</p> <p><i>Sträucher: Prunus padus</i>; Gemeine Traubenkirsche. <i>Viburnum opulus</i>; Gemeiner Schneeball. <i>Corylus avellana</i>; Haselnuss. <i>Rosa canina</i>; Hundsrose. <i>Euonymus europaeus</i>; Pfaffenkäppchen. <i>Cornus sanguinea</i>; Roter Hartriegel. <i>Sambucus nigra</i>; Schwarzer Holunder. <i>Salix caprea</i>; Salweide. <i>Prunus spinosa</i>; Schlehe</p> <p>Die Pflanzqualität orientiert sich an den Erfordernissen für die Funktionalität der Gehölzbestände bei Inbetriebnahme der Straße.</p> <p>Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege insg. 3 Jahre, Ziel "geschlossene Bepflanzung", Mahd der Zwischenflächen: jährlich.</p> <p>Fledermäuse: Bestandskontrolle der Arten, Zugaktivität, Kollisionsopfer</p> <p>Nach Inbetriebnahme der Straße: erste 5 Jahre: jährlich.</p> <p>Festlegung der Pflanzqualitäten im Zuge der Ausführungsplanung orientiert an der Funktionalität der Pflanzungen zur Inbetriebnahme der Straße.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
24	0+430 – 0+550 0+920 – 1+115 1+675 – 1+690 1+850 – 1+890 1+970 – 2+070	VF <sub>Fcs4</sub> Vermeidungsmaßnahme: Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung	a) – b) –	Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung: <b>Anfang November bis Ende Januar</b> <u>Fledermausschutz:</u> Zeitliche Beschränkung der Rodungsmaßnahmen auf den Zeitraum außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung durch Fledermäuse: Zeitfenster für die Rodungen: Anfang November bis Mitte März. (Ergebnis der faunistischen Untersuchung) <u>Vogelschutz:</u> Über die Verbotstatbestände des § 39 BNatSchG zu Fäll- und Rodungsarbeiten hinaus, ist unter Berücksichtigung der Hauptbrutzeiten der innerhalb des Planungsraumes vorkommenden Vogelarten die Baufeldräumung zwischen Mitte Oktober und Ende Januar durchzuführen. (Ergebnis des Fachbeitrages Artenschutz).  Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>Unterhaltung</u> –

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
25	0+390 – 0+480re 0+865 – 0+890re 0+915 – 1+050li 1+110 – 1+145li 1+510 – 1+685li 1+530 – 1+540re 1+675 – 1+685re 1+720 – 1+905li 1+975 – 2+020li 2+065 – 2+210re 2+140 – 2+240li	V 4 Vermeidungsmaßnahme: Schutz von Vegetations- beständen	a) Eigentümer b) Eigentümer	<p>Die Flächen werden als naturschutzfachliche Ausschlussflächen ausgewiesen, die auch von einer vorübergehenden Inanspruchnahme auszunehmen sind. Entsprechend ist um diese Bestände ein Schutzzaun zu errichten.</p> <p>Maßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18920 für Einzelbäume und Gehölze: Der Kronenschirm von Bäumen entspricht der Wurzelfläche im Boden. - Es müssen vor Baubeginn Schutzzäune um den Bereich der Kronenschirmfläche erstellt werden. - In begründeten Fällen können Abweichungen zugelassen werden, wobei ggf. die Anbringung eines Stammschutzes erforderlich wird. - Es dürfen keine Verdichtungen des Bodens im Kronenbereich durch Befahren oder Materialablagerungen stattfinden. Ist ein Befahren des Bereichs unter der Krone nicht zu vermeiden, muss eine Baupiste aus Schutzvlies, Kiesel oder Stahlplatte angelegt werden. - Bodenauftrag und Bodenabtrag sind im gesamten Wurzelbereich verboten. Ist ein Überfüllen des Bodens unter der Krone nicht zu vermeiden, darf nur luft- und wasserdurchlässiges Material aufgebracht werden. Der unmittelbare Stammbereich in einer Baumscheibe von mindestens 2,5 Meter Radius muss frei bleiben. Wurzelatmung muss gewährleistet sein. - Verunreinigungen des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser sind verboten. - Sämtliche Arbeiten an Bäumen sind von Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus oder von anerkannten Fachfirmen der Baumpflege durchzuführen. - Grabarbeiten im Wurzelbereich dürfen nur in Handarbeit erfolgen. - Grundsätzlich sind Wurzelverletzungen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, müssen die Wurzeln fachgerecht abgeschnitten werden. Freigelegtes Wurzelwerk ist mit Jute oder Frostschutzmatten abzudecken und bei trockener Witterung zu bewässern. - Bei Baugruben in Baumnähe ist ein Wurzelvorhang (Schutzvorrichtung bei Wurzelabgrabungen) zu errichten. - Das Verlegen von Leitungen muss fachgerecht durch Unterfahren (Durchbohren) erfolgen.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt beim Eigentümer.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
26	0+390 – 0+480re 0+865 – 0+890re 0+915 – 1+050li 1+110 – 1+145li 1+510 – 1+685li 1+530 – 1+540re 1+675 – 1+685re 1+720 – 1+905li 1+975 – 2+020li 2+065 – 2+210re 2+140 – 2+240li	V 8 Vermeidungsmaßnahme: Schutz von Vegetations- beständen	a) Eigentümer b) Eigentümer	<p>Die Flächen werden als naturschutzfachliche Ausschlussflächen ausgewiesen, die auch von einer vorübergehenden Inanspruchnahme auszunehmen sind. Entsprechend ist um diese Bestände ein Schutzzaun zu errichten.</p> <p>Maßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18920 für Einzelbäume und Gehölze: Der Kronenschirm von Bäumen entspricht der Wurzelfläche im Boden. - Es müssen vor Baubeginn Schutzzäune um den Bereich der Kronenschirmfläche erstellt werden. - In begründeten Fällen können Abweichungen zugelassen werden, wobei ggf. die Anbringung eines Stammschutzes erforderlich wird. - Es dürfen keine Verdichtungen des Bodens im Kronenbereich durch Befahren oder Materialablagerungen stattfinden. Ist ein Befahren des Bereichs unter der Krone nicht zu vermeiden, muss eine Baupiste aus Schutzvlies, Kiesel oder Stahlplatte angelegt werden. - Bodenauftrag und Bodenabtrag sind im gesamten Wurzelbereich verboten. Ist ein Überfüllen des Bodens unter der Krone nicht zu vermeiden, darf nur luft- und wasserdurchlässiges Material aufgebracht werden. Der unmittelbare Stammbereich in einer Baumscheibe von mindestens 2,5 Meter Radius muss frei bleiben. Wurzelatmung muss gewährleistet sein. - Verunreinigungen des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser sind verboten. - Sämtliche Arbeiten an Bäumen sind von Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus oder von anerkannten Fachfirmen der Baumpflege durchzuführen. - Grabarbeiten im Wurzelbereich dürfen nur in Handarbeit erfolgen. - Grundsätzlich sind Wurzelverletzungen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, müssen die Wurzeln fachgerecht abgeschnitten werden. Freigelegtes Wurzelwerk ist mit Jute oder Frostschutzmatten abzudecken und bei trockener Witterung zu bewässern. - Bei Baugruben in Baumnähe ist ein Wurzelvorhang (Schutzvorrichtung bei Wurzelabgrabungen) zu errichten. - Das Verlegen von Leitungen muss fachgerecht durch Unterfahren (Durchbohren) erfolgen.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt beim Eigentümer.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
27	0+390 – 0+480re 0+865 – 0+890re 0+915 – 1+050li 1+110 – 1+145li 1+510 – 1+685li 1+530 – 1+540re 1+675 – 1+685re 1+720 – 1+905li 1+975 – 2+020li 2+065 – 2+210re 2+140 – 2+240li	V 12 Vermeidungsmaßnahme: Schutz von Vegetations- beständen	a) Eigentümer b) Eigentümer	<p>Die Flächen werden als naturschutzfachliche Ausschlussflächen ausgewiesen, die auch von einer vorübergehenden Inanspruchnahme auszunehmen sind. Entsprechend ist um diese Bestände ein Schutzzaun zu errichten.</p> <p>Maßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18920 für Einzelbäume und Gehölze: Der Kronenschirm von Bäumen entspricht der Wurzelfläche im Boden. - Es müssen vor Baubeginn Schutzzäune um den Bereich der Kronenschirmfläche erstellt werden. - In begründeten Fällen können Abweichungen zugelassen werden, wobei ggf. die Anbringung eines Stammschutzes erforderlich wird. - Es dürfen keine Verdichtungen des Bodens im Kronenbereich durch Befahren oder Materialablagerungen stattfinden. Ist ein Befahren des Bereichs unter der Krone nicht zu vermeiden, muss eine Baupiste aus Schutzvlies, Kiesel oder Stahlplatte angelegt werden. - Bodenauftrag und Bodenabtrag sind im gesamten Wurzelbereich verboten. Ist ein Überfüllen des Bodens unter der Krone nicht zu vermeiden, darf nur luft- und wasserdurchlässiges Material aufgebracht werden. Der unmittelbare Stammbereich in einer Baumscheibe von mindestens 2,5 Meter Radius muss frei bleiben. Wurzelatmung muss gewährleistet sein. - Verunreinigungen des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser sind verboten. - Sämtliche Arbeiten an Bäumen sind von Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus oder von anerkannten Fachfirmen der Baumpflege durchzuführen. - Grabarbeiten im Wurzelbereich dürfen nur in Handarbeit erfolgen. - Grundsätzlich sind Wurzelverletzungen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, müssen die Wurzeln fachgerecht abgeschnitten werden. Freigelegtes Wurzelwerk ist mit Jute oder Frostschutzmatten abzudecken und bei trockener Witterung zu bewässern. - Bei Baugruben in Baumnähe ist ein Wurzelvorhang (Schutzvorrichtung bei Wurzelabgrabungen) zu errichten. - Das Verlegen von Leitungen muss fachgerecht durch Unterfahren (Durchbohren) erfolgen.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt beim Eigentümer.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
28	0+510 – 0+650li 1+230 li 1+395 li 1+440 li 1+750 – 1+775li	V 13 Vermeidungsmaßnahme: Schutz von Vegetations- beständen	a) Eigentümer b) Eigentümer	<p>Die Flächen werden als naturschutzfachliche Ausschlussflächen ausgewiesen, die auch von einer vorübergehenden Inanspruchnahme auszunehmen sind. Entsprechend ist um diese Bestände ein Schutzzaun zu errichten.</p> <p>Maßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18920 für Einzelbäume und Gehölze: Der Kronenschirm von Bäumen entspricht der Wurzelfläche im Boden. - Es müssen vor Baubeginn Schutzzäune um den Bereich der Kronenschirmfläche erstellt werden. - In begründeten Fällen können Abweichungen zugelassen werden, wobei ggf. die Anbringung eines Stammschutzes erforderlich wird. - Es dürfen keine Verdichtungen des Bodens im Kronenbereich durch Befahren oder Materialablagerungen stattfinden. Ist ein Befahren des Bereichs unter der Krone nicht zu vermeiden, muss eine Baupiste aus Schutzvlies, Kiesel oder Stahlplatte angelegt werden. - Bodenauftrag und Bodenabtrag sind im gesamten Wurzelbereich verboten. Ist ein Überfüllen des Bodens unter der Krone nicht zu vermeiden, darf nur luft- und wasserdurchlässiges Material aufgebracht werden. Der unmittelbare Stammbereich in einer Baumscheibe von mindestens 2,5 Meter Radius muss frei bleiben. Wurzelatmung muss gewährleistet sein. - Verunreinigungen des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser sind verboten. - Sämtliche Arbeiten an Bäumen sind von Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus oder von anerkannten Fachfirmen der Baumpflege durchzuführen. - Grabarbeiten im Wurzelbereich dürfen nur in Handarbeit erfolgen. - Grundsätzlich sind Wurzelverletzungen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, müssen die Wurzeln fachgerecht abgeschnitten werden. Freigelegtes Wurzelwerk ist mit Jute oder Frostschutzmatten abzudecken und bei trockener Witterung zu bewässern. - Bei Baugruben in Baumnähe ist ein Wurzelvorhang (Schutzvorrichtung bei Wurzelabgrabungen) zu errichten. - Das Verlegen von Leitungen muss fachgerecht durch Unterfahren (Durchbohren) erfolgen.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt beim Eigentümer.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
29	0+460 – 0+560li 2+100 – 2+280li	AV.1 Ausgleichsmaßnahme: Entsiegelung nicht mehr benötigter Fahrbahn- flächen	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Rückbau: Entfernen von Asphaltdecke und Unterbau, Geländeangleich, Überdeckung mit Mutterboden. vgl. Folgemaßnahme</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>
30	0+370 – 0+630 1+980 – 2+240	A1 Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung standort- gerechter Wiesenbestände in der Lauteraue	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum werden die Flächen auf das Niveau Bachsohle + 1 m abgesenkt. Dazu wird der Oberboden abgeschoben und seitlich gelagert (gem. DIN 18300 / DIN 18915). Nach Absenkung der Flächen wird der Oberboden wieder in der ursprünglichen Stärke aufgebracht. Die Flächen werden mit einer Heugrasansaat von Feuchtwiesen aus der näheren Umgebung versehen.</p> <p>Wesentlich für die Entwicklung der Flächen ist die Vermeidung eines Aufwuchses an Neophyten. Dies ist bei der Gewinnung des Saatgutes und in den ersten fünf Jahren der Entwicklung der Flächen besonders zu beachten. Bei Einwandern von Neophyten sind geeignete Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Extensive Wiesennutzung gem. FUL-Programm.</p> <p>jährliche Entwicklungskontrolle in den ersten fünf Jahren mit besonderem Augenmerk auf das Auftreten unerwünschter Neophyten. Ggf. Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen.</p> <p>Im Rahmen der Ausführungsplanung sind geeignete Feuchtgrünlandflächen zur Saatgutgewinnung zu bestimmen.</p> <p>Nutzungsbeschränkung: extensive Nutzung nach FUL-Programm Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
31	0+385 – 0+610 1+950 – 2+030	A 2.1 Ausgleichsmaßnahme: Naturnahe Gestaltung eines Bachabschnitts der Lauter	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	In den neuen Bachabschnitten ist das Sohlsubstrat teilweise mit grobem Material zu gestalten, um die Bachabschnitte für die Mühlkoppe nutzbar zu machen. Flächen mit feinerem Material sind für die Ansiedlung von Wasserpflanzen erforderlich. Sie sind zusammen mit den Bepflanzungen auf Uferböschungen wesentlich für die Ansiedlung der Prachtlibellenarten. Uferböschungen sind möglichst flach zu erstellen. Erforderliche Befestigungen erfolgen mit ingenieurbioologischen Maßnahmen. Pflegemaßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung Im Zuge der Ausführungsplanung Festlegung der wasserbaulichen Maßnahmen und daran orientiert Bestimmung von Initialbepflanzungen im Uferbereich.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)
32	0+510 – 0+570li	A 2.2 Ausgleichsmaßnahme: Schaffung standortgerechter Strukturen in der Bachaue	a) Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	Der nach Bachverlegung abgeschnittene Teil der Lauter bleibt als Altarmstruktur erhalten. Die neue Uferböschung wird als Damm mit Wasserbausteinen ausgebildet, der bei Hochwasserereignissen überströmt werden kann. Vor dem Widerlager der Brücke werden ca. 3 m des alten Bachbettes verfüllt.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)
33	0+385 – 0+610 1+950 – 2+030	A 3.1 Ausgleichsmaßnahme: Neuanlage von Ufergehölzen entlang der neuen Gewässerabschnitte	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Auf den bezeichneten Flächen werden Gehölze aus den o. g. Arten angepflanzt. Pflanzqualität: Hst., 2xv, Str. verpflanzt, 2-4 Tr. Fertigstellungspflege 1 Jahr, Entwicklungspflege 2 Jahre Im Rahmen der Gewässerunterhaltung  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
34	0+385 – 0+610 1+950 – 2+030	A 3.2 Ausgleichsmaßnahme: Naturnahe Gestaltung eines Bachabschnitts der Lauter	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>In den neuen Bachabschnitten ist das Sohlsubstrat teilweise mit grobem Material zu gestalten, um die Bachabschnitte für die Mühlkoppe nutzbar zu machen. Flächen mit feinerem Material sind für die Ansiedlung von Wasserpflanzen erforderlich. Sie sind zusammen mit den Bepflanzungen auf Uferböschungen wesentlich für die Ansiedlung der Prachtlibellenarten. Uferböschungen sind möglichst flach zu erstellen. Erforderliche Befestigungen erfolgen mit ingenieurbioologischen Maßnahmen.</p> <p>Pflegemaßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung Im Zuge der Ausführungsplanung Festlegung der wasserbaulichen Maßnahmen und daran orientiert Bestimmung von Initialbepflanzungen im Uferbereich.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>
35	0+370 – 0+630 1+980 – 2+240	A4 Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung standort- gerechter Wiesenbestände in der Lauteraue	a) Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum werden die Flächen auf das Niveau Bachsohle + 1 m abgesenkt. Dazu wird der Oberboden abgeschoben und seitlich gelagert (gem. DIN 18300 / DIN 18915). Nach Absenkung der Flächen wird der Oberboden wieder in der ursprüngl. Stärke aufgebracht. Die Flächen werden mit einer Heugrasansaat von Feuchtwiesen aus der näheren Umgebung versehen. Wesentlich für die Entwicklung der Flächen ist die Vermeidung eines Aufwuchses an Neophyten. Dies ist bei der Gewinnung des Saatgutes und in den ersten fünf Jahren der Entwicklung der Flächen besonders zu beachten. Bei Einwandern von Neophyten sind geeignete Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Extensive Wiesennutzung gem. FUL-Programm. jährliche Entwicklungskontrolle in den ersten fünf Jahren mit besonderem Augenmerk auf das Auftreten unerwünschter Neophyten. Ggf. Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind geeignete Feuchtgrünlandflächen zur Saatgutgewinnung zu bestimmen. Nutzungsbeschränkung: extensive Nutzung nach FUL-Programm Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
36	Fläche zwischen Bahnlinie und Lauter am Ausbauanfang bei Frankelbach	A 5.1 Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung standortgerechter Wiesenbestände in der Lauteraue	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Rodung eines Fichtenbestandes mit Entfernen der Wurzelstöcke. Die gerodete Fläche wird mit einer Heugrasansaat von Feuchtwiesen aus der näheren Umgebung versehen.</p> <p>Wesentlich für die Entwicklung der Flächen ist die Vermeidung eines Aufwuchses an Neophyten. Dies ist bei der Gewinnung des Saatgutes und in den ersten fünf Jahren der Entwicklung der Flächen besonders zu beachten. Bei Einwandern von Neophyten sind geeignete Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen. Extensive Wiesenutzung gem. PAULA(FUL)-Programm jährliche Entwicklungskontrolle in den ersten fünf Jahren mit besonderem Augenmerk auf das Auftreten unerwünschter Neophyten. Ggf. Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen.</p> <p>Im Rahmen der Ausführungsplanung sind geeignete Feuchtgrünlandflächen zur Saatgutgewinnung zu bestimmen.</p> <p>Nutzungsbeschränkung: extensive Nutzung nach PAULA(FUL)-Programm Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
37	1+560 – 1+680re	A 7.1 Ausgleichsmaßnahme: Neuanlage einer Obstwiese	a) Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Auf der dargestellten werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Obstbäume, Hochstamm, 3xv, Pflanzabstand 10 m, angepflanzt. Die Nutzung der Wiese erfolgt extensiv.</p> <p>Durchführung eines Erziehungsschnittes, später im Abstand von 5 Jahren die Obstbäume auslichten, jährliche Mahd der Wiese nach dem 15. Juni.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
38	0+685 – 0+800re 0+170 – 0+300re (Wirtschaftsweg) 2+060 – 2+170li	A 7.2 Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung von standortgerechten Wiesenbeständen im Trassenbereich	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Flächen werden nach Oberbodenauftrag und Ansaat mit kräuterreicher Landschaftsrasenmischung (RSM 7.1.2) in standortgerechte Wiesenbestände entwickelt. Jährliche Mahd der Bestände nach dem 15. Juni.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
39	0+670 – 1+935	A 7.3 Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung von standort- gerechten Wiesenbestän- den im Trassenbereich	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Flächen werden nach Oberbodenauftrag und Ansaat mit kräuterreicher Land- schaftsrasenmischung (RSM 7.1.2) in standortgerechte Wiesenbestände entwickelt jährliche Mahd der Bestände nach dem 15. Juni.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
40	0+390 – 0+500 0+680 – 1+940 2+075 – 2+240	A 9 Ausgleichsmaßnahme: Gehölzpflanzungen ent- lang der Trasse und zur Vernetzung im Offenland	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Auf den neuen Böschungen und Straßenebenflächen werden Gehölzstrukturen aus landschaftstypischen Strauch- und Baumarten angelegt. Im Trassenbereich werden die Pflanzungen als Leitstruktur für Fledermäuse angelegt (gem. MAQ 2008). Die Pflanzungen leiten die Tiere zu den beiden Brücken und zur Wirtschafts- wegeunterführung.</p> <p>Aufbau: Abstand zur Fahrbahn 5-10 m, erster Gehölzstreifen, Mindesthöhe 4 m; offen zu haltender Grünstreifen: Breite 2,50 m; zweiter Gehölzstreifen: Mindestbrei- te 3 m, Mindesthöhe 3 m; Unterhaltungstreifen. (vgl. Abbildung nächste Seite.) Bsp. Artenauswahl: <i>Bäume: Quercus robur</i>; Stieleiche. <i>Prunus avium</i>; Vogelkirsche. <i>Sorbus aucuparia</i>; Eberesche. <i>Acer campestre</i>; Feldahorn. <i>Sträucher: Prunus padus</i>; Gemeine Traubenkirsche. <i>Viburnum opulus</i>; Gemeiner Schneeball. <i>Corylus avellana</i>; Haselnuss. <i>Rosa canina</i>; Hundsrose. <i>Euonymus europaeus</i>; Pfaffenkäppchen. <i>Cornus sanguinea</i>; Roter Hartriegel. <i>Sambucus nigra</i>; Schwarzer Holunder. <i>Salix caprea</i>; Salweide. <i>Prunus spinosa</i>; Schlehe</p> <p>Die Pflanzqualität orientiert sich an den Erfordernissen für die Funktionalität der Gehölzbestände bei Inbetriebnahme der Straße.</p> <p>Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege insg. 3 Jahre, Ziel "geschlossene Be- pflanzung", Mahd der Zwischenflächen: jährlich.</p> <p>Fledermäuse: Bestandskontrolle der Arten, Zugaktivität, Kollisionsopfer</p> <p>Nach Inbetriebnahme der Straße: erste 5 Jahre: jährlich.</p> <p>Festlegung der Pflanzqualitäten im Zuge der Ausführungsplanung orientiert an der Funktionalität der Pflanzungen zur Inbetriebnahme der Straße.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
41	1+560 – 1+680re	A 11 Ausgleichsmaßnahme: Neuanlage einer Obst-wiese	a) Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Auf der dargestellten werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Obstbäume, Hochstamm, 3xv, Pflanzabstand 10 m, angepflanzt. Die Nutzung der Wiese erfolgt extensiv. Durchführung eines Erziehungsschnittes, später im Abstand von 5 Jahren die Obstbäume auslichten, jährliche Mahd der Wiese nach dem 15. Juni.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
42	0+390 – 0+500 0+680 – 1+940 2+075 – 2+240	A 12 Ausgleichsmaßnahme: Gehölzpflanzungen entlang der Trasse und zur Vernetzung im Offenland	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Auf den neuen Böschungen und Straßennebenflächen werden Gehölzstrukturen aus landschaftstypischen Strauch- und Baumarten angelegt. Im Trassenbereich werden die Pflanzungen als Leitstruktur für Fledermäuse angelegt (gem. MAQ 2008). Die Pflanzungen leiten die Tiere zu den beiden Brücken und zur Wirtschaftswegeunterführung. Aufbau: Abstand zur Fahrbahn 5-10 m, erster Gehölzstreifen, Mindesthöhe 4 m; offen zu haltender Grünstreifen: Breite 2,50 m; zweiter Gehölzstreifen: Mindestbreite 3 m, Mindesthöhe 3 m; Unterhaltungstreifen. (vgl. Abbildung nächste Seite.) Bsp. Artenauswahl: <i>Bäume: Quercus robur</i>; Stieleiche. <i>Prunus avium</i>; Vogelkirsche. <i>Sorbus aucuparia</i>; Eberesche. <i>Acer campestre</i>; Feldahorn. <i>Sträucher: Prunus padus</i>; Gemeine Traubenkirsche. <i>Viburnum opulus</i>; Gemeiner Schneeball. <i>Corylus avellana</i>; Haselnuss. <i>Rosa canina</i>; Hundrose. <i>Euonymus europaeus</i>; Pfaffenkäppchen. <i>Cornus sanguinea</i>; Roter Hartriegel. <i>Sambucus nigra</i>; Schwarzer Holunder. <i>Salix caprea</i>; Salweide. <i>Prunus spinosa</i>; Schlehe Die Pflanzqualität orientiert sich an den Erfordernissen für die Funktionalität der Gehölzbestände bei Inbetriebnahme der Straße. Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege insg. 3 Jahre, Ziel "geschlossene Bepflanzung", Mahd der Zwischenflächen: jährlich. Fledermäuse: Bestandskontrolle der Arten, Zugaktivität, Kollisionsopfer Nach Inbetriebnahme der Straße: erste 5 Jahre: jährlich. Festlegung der Pflanzqualitäten im Zuge der Ausführungsplanung orientiert an der Funktionalität der Pflanzungen zur Inbetriebnahme der Straße.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

**Regelungsverzeichnis**

für das Straßenbauvorhaben

B 270-n Umgehung Olsbrücken

Unterlage: 11

Datum: Mai 2015

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
43	0+125 li 0+145 li (Anschluss B 270-alt) 0+980 – 1+015 li 1+150 li 1+165 li 1+265 re 1+270 re 1+340 li 1+350 li 1+445 – 1+465re 0+640 – 0+680 (Wirtschaftsweg) 1+895 – 1+930re 2+195 – 2+230li 0+065 – 0+115re (Anschluss Hauptstraße)	A 13 Ausgleichsmaßnahme: Anpflanzung von Einzelbäumen im Trassenbereich	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Anpflanzen von Bäumen gem. Plandarstellung: Hochstämme 3xv, Artenauswahl (Bsp.): Bäume: Quercus robur; Stieleiche. Prunus avium; Vogelkirsche. Sorbus aucuparia; Eberesche. Acer campestre; Feldahorn. Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege insg. 3 Jahre  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
44	0+390 – 0+500 0+680 – 1+940 2+075 – 2+240	A 14 Ausgleichsmaßnahme: Gehölzpflanzungen entlang der Trasse und zur Vernetzung im Offenland	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Auf den neuen Böschungen und Straßennebenflächen werden Gehölzstrukturen aus landschaftstypischen Strauch- und Baumarten angelegt. Im Trassenbereich werden die Pflanzungen als Leitstruktur für Fledermäuse angelegt (gem. MAQ 2008). Die Pflanzungen leiten die Tiere zu den beiden Brücken und zur Wirtschaftswegeunterführung.</p> <p>Aufbau: Abstand zur Fahrbahn 5-10 m, erster Gehölzstreifen, Mindesthöhe 4 m; offen zu haltender Grünstreifen: Breite 2,50 m; zweiter Gehölzstreifen: Mindestbreite 3 m, Mindesthöhe 3 m; Unterhaltungstreifen. (vgl. Abbildung nächste Seite.)</p> <p>Bsp. Artenauswahl: <i>Bäume: Quercus robur</i>; Stieleiche. <i>Prunus avium</i>; Vogelkirsche. <i>Sorbus aucuparia</i>; Eberesche. <i>Acer campestre</i>; Feldahorn.</p> <p><i>Sträucher: Prunus padus</i>; Gemeine Traubenkirsche. <i>Viburnum opulus</i>; Gemeiner Schneeball. <i>Corylus avellana</i>; Haselnuss. <i>Rosa canina</i>; Hundrose. <i>Euonymus europaeus</i>; Pfaffenkäppchen. <i>Cornus sanguinea</i>; Roter Hartriegel. <i>Sambucus nigra</i>; Schwarzer Holunder. <i>Salix caprea</i>; Salweide. <i>Prunus spinosa</i>; Schlehe</p> <p>Die Pflanzqualität orientiert sich an den Erfordernissen für die Funktionalität der Gehölzbestände bei Inbetriebnahme der Straße.</p> <p>Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege insg. 3 Jahre, Ziel "geschlossene Bepflanzung", Mahd der Zwischenflächen: jährlich.</p> <p>Fledermäuse: Bestandskontrolle der Arten, Zugaktivität, Kollisionsopfer</p> <p>Nach Inbetriebnahme der Straße: erste 5 Jahre: jährlich.</p> <p>Festlegung der Pflanzqualitäten im Zuge der Ausführungsplanung orientiert an der Funktionalität der Pflanzungen zur Inbetriebnahme der Straße.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
45	0+390 – 0+500 0+680 – 1+940 2+075 – 2+240	A 15 Ausgleichsmaßnahme: Schaffung von landschaftstypischen Saumstrukturen mit Leit- und Vernetzungsfunktion	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bezeichneten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten mit kräuterreichem Landschaftsrasen (RSM 7.1.2) angesät und der Sukzession überlassen.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
46	0+390 – 0+500 0+680 – 1+940 2+075 – 2+240	AF 1.1 Ausgleichsmaßnahme: Gehölzpflanzungen entlang der Trasse und zur Vernetzung im Offenland	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Auf den neuen Böschungen und Straßennebenflächen werden Gehölzstrukturen aus landschaftstypischen Strauch- und Baumarten angelegt. Im Trassenbereich werden die Pflanzungen als Leitstruktur für Fledermäuse angelegt (gem. MAQ 2008). Die Pflanzungen leiten die Tiere zu den beiden Brücken und zur Wirtschaftswegeunterführung.</p> <p>Aufbau: Abstand zur Fahrbahn 5-10 m, erster Gehölzstreifen, Mindesthöhe 4 m; offen zu haltender Grünstreifen: Breite 2,50 m; zweiter Gehölzstreifen: Mindestbreite 3 m, Mindesthöhe 3 m; Unterhaltungstreifen. (vgl. Abbildung nächste Seite.)  Bsp. Artenauswahl: <i>Bäume: Quercus robur</i>; Stieleiche. <i>Prunus avium</i>; Vogelkirsche. <i>Sorbus aucuparia</i>; Eberesche. <i>Acer campestre</i>; Feldahorn.  <i>Sträucher: Prunus padus</i>; Gemeine Traubenkirsche. <i>Viburnum opulus</i>; Gemeiner Schneeball. <i>Corylus avellana</i>; Haselnuss. <i>Rosa canina</i>; Hundsrose. <i>Euonymus europaeus</i>; Pfaffenkäppchen. <i>Cornus sanguinea</i>; Roter Hartriegel. <i>Sambucus nigra</i>; Schwarzer Holunder. <i>Salix caprea</i>; Salweide. <i>Prunus spinosa</i>; Schlehe</p> <p>Die Pflanzqualität orientiert sich an den Erfordernissen für die Funktionalität der Gehölzbestände bei Inbetriebnahme der Straße.  Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege insg. 3 Jahre, Ziel "geschlossene Bepflanzung", Mahd der Zwischenflächen: jährlich.  Fledermäuse: Bestandskontrolle der Arten, Zugaktivität, Kollisionsopfer  Nach Inbetriebnahme der Straße: erste 5 Jahre: jährlich.  Festlegung der Pflanzqualitäten im Zuge der Ausführungsplanung orientiert an der Funktionalität der Pflanzungen zur Inbetriebnahme der Straße.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
47	0+910 – 0+935 (BW 4) 1+185 – 1+440re (BW 5) 1+300 – 1+320 li (BW 6) 1+510 – 1+530 (BW 7) 1+670 – 1+690 (BW 8)	AF 1.2 Ausgleichsmaßnahme: Sperrrichtungen gegen Überflug (Fledermäuse)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der bestehenden Wanderkorridore der Fledermauspopulation werden Sperrrichtungen in massiver Bauweise oder als Zaun (Holz, ggf. in Kombination mit Drahtgeflecht, Höhe 4 m) an den bestehenden Flugrouten jeweils auf einer Länge von mind. 15 m beidseits der Straße angebracht (gem. MAQ 2008). Die Einrichtungen sind solange erforderlich, bis die Gehölzpflanzungen die Sperr- und Leitfunktion sicher übernehmen.</p> <p>Abschnitte, an denen keine Gehölzpflanzung möglich ist, werden mit dauerhaften Sperrrichtungen versehen:</p> <p>Von Bau-km 1+185 bis 1+440 kann der Mindestabstand der Leitpflanzungen zum Fahrbahnrand nicht eingehalten werden. In diesem Bereich ist die Leit- und Sperrrichtung als Zaun oder als Wand (Holz oder Beton) mit einer Höhe von 4 m einzurichten. Diese Leitstrukturen müssen durch die Echoortung der Fledermäuse gut erkannt werden können. Bei Verwendung eines Zauns werden Drahtgeflechte aus <math>\geq 1</math> mm dickem, kunststoffummanteltem Draht mit einer Maschenweite von 2,50 bis maximal 4,00 cm eingesetzt. Die Konstruktion ist dauerhaft auszubilden und zu unterhalten.</p> <p>Regelmäßige Überprüfung der Standfestigkeit, Abbau temporärer Wände, sobald die Gehölzpflanzungen (Leitstrukturen) ausreichende Höhe und Wuchsdichte erreicht haben.</p> <p>Fledermäuse: Bestandskontrolle der Arten, Zugaktivität, Kollisionsopfer Nach Inbetriebnahme der Straße: erste 5 Jahre: jährlich.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
48	0+390 – 0+500 0+680 – 1+940 2+075 – 2+240	AF 4.1 Ausgleichsmaßnahme: Gehölzpflanzungen entlang der Trasse und zur Vernetzung im Offenland	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Auf den neuen Böschungen und Straßenebenenflächen werden Gehölzstrukturen aus landschaftstypischen Strauch- und Baumarten angelegt. Im Trassenbereich werden die Pflanzungen als Leitstruktur für Fledermäuse angelegt (gem. MAQ 2008). Die Pflanzungen leiten die Tiere zu den beiden Brücken und zur Wirtschaftswegeunterführung.</p> <p>Aufbau: Abstand zur Fahrbahn 5-10 m, erster Gehölzstreifen, Mindesthöhe 4 m; offen zu haltender Grünstreifen: Breite 2,50 m; zweiter Gehölzstreifen: Mindestbreite 3 m, Mindesthöhe 3 m; Unterhaltungstreifen. (vgl. Abbildung nächste Seite.)</p> <p>Bsp. Artenauswahl: <i>Bäume: Quercus robur</i>; Stieleiche. <i>Prunus avium</i>; Vogelkirsche. <i>Sorbus aucuparia</i>; Eberesche. <i>Acer campestre</i>; Feldahorn.</p> <p><i>Sträucher: Prunus padus</i>; Gemeine Traubenkirsche. <i>Viburnum opulus</i>; Gemeiner Schneeball. <i>Corylus avellana</i>; Haselnuss. <i>Rosa canina</i>; Hundsrose. <i>Euonymus europaeus</i>; Pfaffenkäppchen. <i>Cornus sanguinea</i>; Roter Hartriegel. <i>Sambucus nigra</i>; Schwarzer Holunder. <i>Salix caprea</i>; Salweide. <i>Prunus spinosa</i>; Schlehe</p> <p>Die Pflanzqualität orientiert sich an den Erfordernissen für die Funktionalität der Gehölzbestände bei Inbetriebnahme der Straße.</p> <p>Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege insg. 3 Jahre, Ziel "geschlossene Bepflanzung", Mahd der Zwischenflächen: jährlich.</p> <p>Fledermäuse: Bestandskontrolle der Arten, Zugaktivität, Kollisionsopfer</p> <p>Nach Inbetriebnahme der Straße: erste 5 Jahre: jährlich.</p> <p>Festlegung der Pflanzqualitäten im Zuge der Ausführungsplanung orientiert an der Funktionalität der Pflanzungen zur Inbetriebnahme der Straße.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
49	1+560 – 1+680re	AF 4.2 Ausgleichsmaßnahme: Neuanlage einer Obst- wiese	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Auf der dargestellten werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Obstbäume, Hochstamm, 3xv, Pflanzabstand 10 m, angepflanzt. Die Nutzung der Wiese erfolgt extensiv. Durchführung eines Erziehungsschnittes, später im Abstand von 5 Jahren die Obstbäume auslichten, jährliche Mahd der Wiese nach dem 15. Juni.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
50	0+370 – 0+630 1+980 – 2+240	AF 5 Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung standort- gerechter Wiesenbestände in der Lauteraue	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum werden die Flächen auf das Niveau Bachsohle + 1 m abgesenkt. Dazu wird der Oberboden abgeschoben und seitlich gelagert (gem. DIN 18300 / DIN 18915). Nach Absenkung der Flächen wird der Oberboden wieder in der ursprünglichen Stärke aufgebracht. Die Flächen werden mit einer Heugrasansaat von Feuchtwiesen aus der näheren Umgebung versehen.</p> <p>Wesentlich für die Entwicklung der Flächen ist die Vermeidung eines Aufwuchses an Neophyten. Dies ist bei der Gewinnung des Saatgutes und in den ersten fünf Jahren der Entwicklung der Flächen besonders zu beachten. Bei Einwandern von Neophyten sind geeignete Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen. Extensive Wiesennutzung gem. FUL-Programm. jährliche Entwicklungskontrolle in den ersten fünf Jahren mit besonderem Augenmerk auf das Auftreten unerwünschter Neophyten. Ggf. Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen.</p> <p>Im Rahmen der Ausführungsplanung sind geeignete Feuchtgrünlandflächen zur Saatgutgewinnung zu bestimmen. Nutzungsbeschränkung: extensive Nutzung nach FUL-Programm Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
51	0+385 – 0+610 1+950 – 2+030	AF 6 Ausgleichsmaßnahme: Naturnahe Gestaltung eines Bachabschnitts der Lauter	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>In den neuen Bachabschnitten ist das Sohlsubstrat teilweise mit grobem Material zu gestalten, um die Bachabschnitte für die Mühlkoppe nutzbar zu machen. Flächen mit feinerem Material sind für die Ansiedlung von Wasserpflanzen erforderlich. Sie sind zusammen mit den Bepflanzungen auf Uferböschungen wesentlich für die Ansiedlung der Prachtlibellenarten. Uferböschungen sind möglichst flach zu erstellen. Erforderliche Befestigungen erfolgen mit ingenieurbioologischen Maßnahmen.</p> <p>Pflegemaßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung Im Zuge der Ausführungsplanung Festlegung der wasserbaulichen Maßnahmen und daran orientiert Bestimmung von Initialbepflanzungen im Uferbereich.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
52	Hochwaldflächen im Plangebiet	AF <sub>CEF</sub> 1.3 Ausgleichsmaßnahme: Ausbringen von Fleder- mauskästen	a) – b) –	<p>Zur Verbesserung des Biotoppotentials für die betroffenen Arten werden in Waldbeständen in Absprache mit der Forstbehörde wartungsfreie Fledermauskästen aufgehängt. wartungsfrei regelmäßige Besatzkontrolle Zustimmung der zuständigen Forstverwaltung</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>Unterhaltung</u>: –</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
53	2+075 – 2+230re	AP <sub>Fcs1</sub> Ausgleichsmaßnahme: Biotopversetzen Orchideenwiese	a) Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	Oberboden mit Orchideenvorkommen (Fläche ca. 1.200 m <sup>2</sup> ) ist vor Beginn der Maßnahmen bzw. entsprechend dem Bauverlauf in einer Tiefe von 50 cm abzutragen und an die vorgesehene Stelle zu versetzen. Diese Massen sind auf geeigneten Flächen innerhalb der Lauteraue, die im Zuge der Bachrenaturierung oder der Schaffung von Retentionsraum neu entstehen, (feuchte, magere Wiesenbestände) in einer Schichtdicke von ca. 30 cm aufzubringen. Es erfolgt keine Ansaat, die Flächen werden der Sukzession zur Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände überlassen. Offenhaltung der Flächen durch regelmäßige Mahd. Damit wird neben den spezifischen Oberbodeneigenschaften auch das vorhandene Pflanzenpotential erhalten. Die Maßnahme dient der Neuanlage von Orchideenstandorten in der Lauteraue zur Kompensation der Verluste am Ausbauende. Mahd gem. FUL-Programm Bestandskontrolle in 2-jährigem Rhythmus, erste 10 Jahre nach Umsetzung Nutzungsbeschränkung  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
54	Nordwestlich von Hirschhorn	EV.1 Ersatzmaßnahme: Extensivierung von Wiesenflächen auf mageren Standorten unterschiedlichen Feuchtegrads	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Nutzungsbeschränkung nach FUL - Programm  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).

**Regelungsverzeichnis**

für das Straßenbauvorhaben

B 270-n Umgehung Olsbrücken

Unterlage: 11

Datum: Mai 2015

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
55	Westlich von Frankelbach	E 5 Ersatzmaßnahme: Offenhaltung von standortgerechten Wiesenbeständen bei Frankelbach.	a) Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	Magere Wiesenstandorte und ehemalige Obstwiesen, die nach Nutzungsaufgabe zu verbuschen drohen, werden durch Mulchen von Gehölzaufwuchs befreit. Durch eine Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung durch Schafe) gemäß PAULA (FUL) -Programm werden eine extensive Nutzung und die Offenhaltung der Bestände sichergestellt. Die Rodung der Gehölze erfolgt außerhalb der Brutzeit von Heckenbrütern. Vorhandene Obstbäume sind zu erhalten und extensiv zu pflegen. Bewirtschaftung gemäß PAULA (FUL) –Programm durch Mahd und/oder Beweidung mit Schafen, alternativ Mulchen der Flächen. Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Heckenbrütern. Die Flurstücke werden erworben. Die nicht zur Kompensation erforderlichen Flächen werden als Ökokontomaßnahme für andere Projekte vorgehalten.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
56	0+390 – 0+500 0+680 – 1+940 2+075 – 2+240	E 6 Ersatzmaßnahme: Schaffung von landschaftstypischen Saumstrukturen mit Leit- und Vernetzungsfunktion	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die bezeichneten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten mit kräuterreichem Landschaftsrasen (RSM 7.1.2) angesät und der Sukzession überlassen.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
57	Nordwestlich von Hirschhorn	E 7.1 Ersatzmaßnahme: Extensivierung von Wiesenflächen auf mageren Standorten unterschiedlichen Feuchtegrads	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Nutzungsbeschränkung nach FUL - Programm  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
58	0+390 – 0+500 0+680 – 1+940 2+075 – 2+240	E 7.2 Ersatzmaßnahme: Schaffung von landschaftstypischen Saumstrukturen mit Leit- und Vernetzungsfunktion	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die bezeichneten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten mit kräuterreichem Landschaftsrasen (RSM 7.1.2) angesät und der Sukzession überlassen.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
59	westlich von Frankelbach	E 7.3 Ersatzmaßnahme: Offenhaltung von standortgerechten Wiesenbeständen bei Frankelbach	a) Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Magere Wiesenstandorte und ehemalige Obstwiesen, die nach Nutzungsaufgabe zu verbuschen drohen, werden durch Mulchen von Gehölzaufwuchs befreit. Durch eine Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung durch Schafe) gemäß PAULA (FUL) -Programm werden eine extensive Nutzung und die Offenhaltung der Bestände sichergestellt. Die Rodung der Gehölze erfolgt außerhalb der Brutzeit von Heckenbrütern. Vorhandene Obstbäume sind zu erhalten und extensiv zu pflegen. Bewirtschaftung gemäß PAULA (FUL) –Programm durch Mahd und/oder Beweidung mit Schafen, alternativ Mulchen der Flächen Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Heckenbrütern. Die Flurstücke werden erworben. Die nicht zur Kompensation erforderlichen Flächen werden als Ökokontomaßnahme für andere Projekte vorgehalten.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
60	0+850 – 1+150re	E 8.1 Ersatzmaßnahme: Aufforstung der Geländemodellierung mit Eichen-Hainbuchenwald	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Flächen werden nach Oberbodenauftrag mit Hainbuchen, Eichen und weiteren Edellaubhölzern aufgeforstet. Die Ausführung erfolgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Forstverwaltung. Entsprechend den forstlichen Erfordernissen. Bewirtschaftung: Entwicklung eines strukturreichen Laubwaldbestandes vorrangig vor der Entwicklung von Wertholzbeständen.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
61	1+555 – 1+685re	E 8.2 Ersatzmaßnahme: Aufforstung einer jungen Wiesenparzelle	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Flächen werden nach Oberbodenauftrag mit Hainbuchen, Eichen und weiteren Edellaubhölzern aufgeforstet. Die Ausführung erfolgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Forstverwaltung. Entsprechend den forstlichen Erfordernissen.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
62	1+555 – 1+685re	E 10 Ersatzmaßnahme: Auf- forstung einer jungen Wiesenparzelle	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Flächen werden nach Oberbodenauftrag mit Hainbuchen, Eichen und weiteren Edellaubhölzern aufgeforstet. Die Ausführung erfolgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Forstverwaltung. Entsprechend den forstlichen Erfordernissen.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
63	0+670 – 1+935	EF 5.1 Ersatzmaßnahme: Ent- wicklung von standort- gerechten Wiesenbestän- den im Trassenbereich	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Flächen werden nach Oberbodenauftrag und Ansaat mit kräuterreicher Land- schaftsrasenmischung (RSM 7.1.2) in standortgerechte Wiesenbestände entwickelt jährliche Mahd der Bestände nach dem 15. Juni.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
64	Nordwestlich von Hirschhorn	EF 5.2 Ersatzmaßnahme: Exten- sivierung von Wiesen- flächen auf mageren Standorten unterschied- lichen Feuchtegrads	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Nutzungsbeschränkung nach FUL - Programm</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
65	Westlich von Frankelbach	Ökokonto: Offenhaltung von standortgerechten Wiesenbeständen bei Frankelbach.	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Magere Wiesenstandorte und ehemalige Obstwiesen, die nach Nutzungsaufgabe zu verbuschen drohen, werden durch Mulchen von Gehölzaufwuchs befreit. Durch eine Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung durch Schafe) gemäß PAULA (FUL) -Programm werden eine extensive Nutzung und die Offenhaltung der Bestände sichergestellt. Die Rodung der Gehölze erfolgt außerhalb der Brutzeit von Heckenbrütern. Vorhandene Obstbäume sind zu erhalten und extensiv zu pflegen. Bewirtschaftung gemäß PAULA (FUL) –Programm durch Mahd und/oder Beweidung mit Schafen, alternativ Mulchen der Flächen Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Heckenbrütern. Erworben werden die o. g. Flurstücke. Die nicht zur Kompensation erforderlichen Flächen werden als Ökokontomaßnahme für andere Projekte vorgehalten.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
66	gesamte Baustrecke	G 1 Gestaltungsmaßnahme: Ansaat der Straßenebenenflächen mit kräuterreichem Landschaftsrasen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Ansaat der Straßenebenenflächen mit kräuterreichem Landschaftsrasen. Mahd maximal 2-mal pro Jahr Mahd maximal 2-mal pro Jahr</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
<b>VI. Entwässerung</b>				
67	0+320 – 0+410li und 0+020 – 0+220re (Achse 2)	Entwässerungsmulde / Querrinne	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	Zur Ableitung des Außengebietswassers wird am Böschungsfuß eine 1,50 m breite Mulde und eine Querrinne im Bereich des Wirtschaftswegeanschlusses angeordnet. Über einen Durchlass DN 400 wird das anfallende Wasser unter der Straße durchgeführt und talseitig einer breitflächigen Versickerung zugeführt.  Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> trägt der Landkreis Kaiserslautern.
68	0+353 – 0+362li	Längsdurchlass DN 400	a) – b) Gemeinde Olsbrücken	Die v. g. Entwässerungsmulde wird durch einen Wirtschaftswegeanschluss unterbrochen. Die Weiterführung des Oberflächenwassers wird mit dem Längsdurchlass DN 400 sichergestellt.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
69	0+394 – 0+488li	Regenwasserkanal DN 300	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der Straße und des straßenbegleitenden Rad-/Gehweges werden am Tiefrand der Fahrbahn Straßenabläufe angeordnet, die an den neuen Regenwasserkanal angeschlossen werden. Dieser wird zur Geländeabsenkung im Bereich der ehemaligen Straßentrasse geführt, wo das anfallende Wasser breitflächig über einen Steinwurf verrieselt wird. Die Entwässerung des Brückenüberbaues erfolgt über Brückenabläufe, die ebenfalls an diesen Regenwasserkanal DN 300 angeschlossen werden.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
70	0+083 – 0+155re (Achse 2)	Straßenabläufe	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	<p>Zur Ableitung des Oberflächenwassers der Straße und des straßenbegleitenden Rad-/Gehweges werden am Tiefrand der Fahrbahn Straßenabläufe angeordnet. Diese werden direkt unter der Fahrbahn hindurch zur (Flächenversickerungen F3 – F5) Geländeabsenkung im Bereich der ehemaligen Straßentrasse geführt, wo das anfallende Wasser breitflächig über einen Steinwurf verrieselt wird.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> trägt der Landkreis Kaiserslautern.</p>
71	0+190 (Achse 2)	Querdurchlass DN 400	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	<p>Das Außengebietswasser im Bereich des nördlichen Anschlusses der OD Olsbrücken wird mit einem Durchlass DN 400 unter der Straße durchgeführt und talseitig breitflächig über einen Steinwurf verrieselt (Flächenversickerung F2). An den Durchlass angeschlossen ist ein Straßenablauf der das anfallende Wasser des Rad-/Gehweges in diesem Bereich abführt.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> trägt der Landkreis Kaiserslautern.</p>
72	0+670 li	Einlaufbauwerk	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens RRB 1 wird über eine Kaskade und eine Pflastermulde im Bereich des südöstlichen Widerlagers des Talbauwerkes unter dem Bauwerk hindurchgeführt und mit einem neuen Einlaufbauwerk am Fahrbahnrand der K 27 über einen Kanal DN 400 an einen vorhandenen Durchlass angebunden, der unter der K 27 und der Bahntrasse hindurch direkt in die Lauter entwässert (Einleitstelle E6).</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
73	0+700 – 0+800re	Regenrückhaltebecken RRB 1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Pufferung des Oberflächenwasserabflusses der angeschlossenen Außengebiete und Fahrbahnflächen wird das Regenrückhaltebecken südöstlich des Talbauwerkes angeordnet. Der Notüberlauf wird, wie vor beschrieben, an den Vorfluter Lauter angeschlossen.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
74	0+800 re	Geröllfang GF1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Am Ende der straßenbegleitenden Mulden wird vor dem Regenrückhaltebecken RRB1 ein Geröllfang vorgeschaltet, um evtl. Ablagerungen von Sedimenten im RRB zu vermeiden.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
75	0+800 – 0+956re	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus den angeschlossenen Außengebieten und der Fahrbahnflächen wird am Tiefrand der Straße eine 1,50 m breite Mulde angeordnet. Über diese wird das anfallende Wasser zum Regenrückhaltebecken RRB1 geleitet.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
76	0+845	Querdurchlass DN 500	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Über einen neuen Querdurchlass DN 500 wird das anfallende Wasser aus der linksseitigen Entwässerungsmulde auf die rechte Fahrbahnseite geführt, wo es weiter zum RRB1 geleitet wird.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
77	0+845 – 0+973li	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Einschnittsbereich der Straße wird am linken Fahrbahnrand eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde angeordnet, über die das Böschungswasser zum vor beschriebenen Querdurchlass geleitet wird.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
78	0+890 – 1+070re bzw. 0+025 – 0+180re (Achse 4)	Entwässerungsmulde	a) – b) VG Otterbach	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem angeschlossenen Außengebiet wird am rechten Fahrbahnrand des neuen Wirtschaftsweges eine 2,00 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. Am Ende des Einschnittsbereiches wird das anfallende Wasser breitflächig über einen Steinwurf verrieselt (Flächenversickerung F7)  Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der VG Otterbach.
79	0+956 – 1+265re	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Einschnittsbereich der Straße wird am rechten Fahrbahnrand eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde angeordnet, über die das Böschungswasser in Richtung Regenrückhaltebecken RRB2 geleitet wird.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
80	0+980 – 1+170li	Entwässerungsmulde und Durchlass DN 400	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der angeschlossenen Fahrbahnfläche und der Dammböschung wird am Böschungsfuß eine 2,00 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. Entlang des vorh. Wirtschaftsweges wird die Mulde fortgeführt, quert diesen mit einem neuen Durchlass DN 400 und entwässert schließlich breitflächig über einen Steinwurf an der Flächenversickerung F8.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
81	1+170 – 1+355li	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der angeschlossenen Fahrbahnfläche und der Dammböschung wird am Böschungsfuß eine 2,00 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. An deren Ende wird das anfallende Wasser breitflächig über einen Steinwurf verrieselt (Flächenversickerung F9).  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)
82	1+180 – 1+455re bzw. 0+320 – 0+600re (Achse 4)	Entwässerungsmulde	a) – b) VG Otterbach	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem angeschlossenen Außengebiet wird am rechten Fahrbahnrand des neuen Wirtschaftsweges eine 2,00 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. Diese entwässert in einen Regenwasserkanal mit vorgeschaltetem Geröllfang.  Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die <u>Unterhaltung</u> trägt die VG Otterbach. Eine vertragliche Regelung ist noch zu schließen.
83	1+265 – 1+445re bzw. 0+410 – 0+600li (Achse 4)	Entwässerungsmulde	a) – b) VG Otterbach	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus der angeschlossenen Fahrbahnfläche und der Dammböschung wird am Böschungsfuß eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. An deren Ende wird das anfallende Wasser in einer Kastenrinne DN 300 zu einem Geröllfang weitergeführt.  Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die <u>Unterhaltung</u> trägt die VG Otterbach. Eine vertragliche Regelung ist noch zu schließen.

## Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

B 270-n Umgehung Olsbrücken

Unterlage: 11

Datum: Mai 2015

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
84	1+415 – 1+445li bzw. 0+630 – 0+690li (Achse 4)	Entwässerungsmulde	a) – b) VG Otterbach	<p>Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus der angeschlossenen Fahrbahnfläche und der Einschnittsböschung wird am linken Fahrbahnrand des Wirtschaftsweges eine 1,00 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. Das anfallende Wasser wird breitflächig über einen Steinwurf verrieselt (Flächenversickerung F10).</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG) / VG Otterbach. Die <u>Unterhaltung</u> trägt die VG Otterbach. Eine vertragliche Regelung ist noch zu schließen.</p>
85	1+445 – 1+450re bzw. 0+596 (Achse 4)	Kastenrinne DN 300	a) – b) VG Otterbach	<p>Aufgrund der starken Längsneigung des Wirtschaftsweges und der hieraus resultierenden Schrägneigungen im Bereich des Unterführungsbauwerkes im Zuge der B 270-n wird eine Kastenrinne DN 300 quer zum Wirtschaftsweg erforderlich. Über diese wird das Oberflächenwasser einem Geröllfang zugeführt.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die <u>Unterhaltung</u> trägt die VG Otterbach. Eine vertragliche Regelung ist noch zu schließen.</p>
86	1+445 li bzw. 0+600 – 0+612li (Achse 4)	Entwässerungsmulde	a) – b) VG Otterbach	<p>Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus der Einschnittsböschung im unmittelbaren Bereich oberhalb des Unterführungsbauwerkes wird am linken Rand des Wirtschaftsweges eine 1,0 m breite Entwässerungsmulde angeordnet, die über einen Muldenablauf in einen Regenwasserkanal DN 400 entwässert.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die <u>Unterhaltung</u> trägt die VG Otterbach. Eine vertragliche Regelung ist noch zu schließen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
87	1+450 re bzw. 0+600 re (Achse 4)	Geröllfang GF2	a) – b) Bundesrepublik Deutschland/ VG Otterbach	<p>Unmittelbar oberhalb des Unterführungsbauwerkes wird am rechten Rand des Wirtschaftsweges ein Geröllfang im Zuge der rechtsseitigen Mulde angeordnet. An diesen ist auch die v. g. Kastenrinne quer zum Wirtschaftsweg angeschlossen. Der Geröllfang verhindert den Eintrag von Sedimenten in den im Bereich des Unterführungsbauwerkes verlegten Regenwasserkanal.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> tragen die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG) und die VG Otterbach. Eine vertragliche Regelung ist noch zu schließen.</p>
88	1+450re bzw. 0+600 – 0+612re (Achse 4)	Entwässerungsmulde	a) – b) VG Otterbach	<p>Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus der Einschnittsböschung und der angeschlossenen Fahrbahnfläche im unmittelbaren Bereich oberhalb des Unterführungsbauwerkes wird am rechten Rand des Wirtschaftsweges eine 1,0 m breite Entwässerungsmulde angeordnet, die über einen Muldenablauf in einen Regenwasserkanal DN 400 entwässert.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG) Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> trägt die VG Otterbach. Eine vertragliche Regelung ist noch zu schließen.</p>
89	1+450 bzw. 0+612 – 0+645 (Achse 4)	Regenwasserkanal DN 400	a) – b) Bundesrepublik Deutschland/ VG Otterbach	<p>Das gesamte Oberflächenwasser aus den Außengebieten, den angeschlossenen Verkehrsflächen und den Böschungen, welches südlich der Neubaustrecke der B 270n in Mulden geführt wird, wird mit einem Regenwasserkanal DN 400 in das Regenrückhaltebecken RRB2 geleitet.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> tragen die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG) und die VG Otterbach. Eine vertragliche Regelung ist noch zu schließen.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
90	1+454 – 1+512li	Regenrückhaltebecken RRB2	a) – b) Bundesrepublik Deutschland / VG Otterbach	<p>Zur Pufferung des Oberflächenwasserabflusses der angeschlossenen Außengebiete und Fahrbahnflächen wird das Regenrückhaltebecken östlich der neuen Wirtschaftswegeunterführung im Bereich zwischen der Neubaustrecke der B270-n und der vorh. Bahntrasse angeordnet. Der Überlauf wird mit einem Mönchbauwerk und einem Kanal DN 400 in den südwestlich der Bahntrasse vorhandenen Graben eingeleitet. Der Bahngraben quert die Bahnstrecke und den nordöstlich parallel verlaufenden Wirtschaftsweg bei ca. 1 + 617 und entwässert hier direkt in die Lauter (Einleitstelle E11). Der vorhandene Wegedurchlass wird hierbei auf ein DN 600 aufgeweitet und der Graben ertüchtigt.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> tragen die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG) und die VG Otterbach. Eine vertragliche Regelung ist noch zu schließen.</p>
91	1+470 – 1+525re	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Außengebiet wird am Böschungsfuß eine 2,00 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. Über diese wird das anfallende Wasser zu einem Querdurchlass geleitet.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
92	1+520	Querdurchlass DN 800	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Über den neuen Querdurchlass DN 800 wird das in den bergseitigen Entwässerungsmulden geführte Außengebietswasser und der Graben "Brühl" in das talseitige Regenrückhaltebecken RRB2 geleitet.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
93	1+525 – 1+740re	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Außengebiet wird am Böschungsfuß eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. Über diese wird das anfallende Wasser zu einem Querdurchlass geleitet.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
94	1+710 -1+870li	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Einschnittsbereich der Straße und der angeschlossenen Fahrbahnfläche wird am Tiefrand der Straße eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde angeordnet, über die das anfallende Wasser zu einem Querdurchlass geleitet wird und anschließend zum Regenrückhaltebecken RRB3 weitergeführt wird.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
95	1+740 – 1+890re	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Außengebiet und der Einschnittsböschung wird am rechten Fahrbahnrand der B 270-n eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. Über diese wird das anfallende Wasser zum Regenrückhaltebecken RRB3 geleitet.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
96	1+870	Querdurchlass DN 500	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Über einen neuen Querdurchlass DN 500 wird das anfallende Wasser aus der linksseitigen Entwässerungsmulde auf die rechte Fahrbahnseite geführt, wo es weiter zum RRB3 geleitet wird.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
97	1+890 re	Geröllfang GF3	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Am Ende der straßenbegleitenden Mulden wird vor dem Regenrückhaltebecken RRB3 ein Geröllfang vorgeschaltet, um evtl. Ablagerungen von Sedimenten im RRB zu vermeiden.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
98	1+890 – 1+920re	Regenrückhaltebecken RRB3	a) – b) Bundesrepublik Deutschland/ VG Otterbach	Zur Pufferung des Oberflächenwasserabflusses der angeschlossenen Außengebiete und Fahrbahnflächen wird das Regenrückhaltebecken südwestlich des Talbauwerkes angeordnet. Der Notüberlauf wird über eine Kaskade und eine Pflastermulde im Bereich des westlichen Widerlagers des Talbauwerkes zu einem vorhandenen Durchlass im Zuge der Bahntrasse geführt und dann nördlich hiervon bei 1 + 980 in die Lauter eingeleitet (Einleitstelle E12).  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG) / VG Otterbach. Eine vertragliche Regelung ist noch zu schließen.
99	2+065 – 2+088li	Regenwasserkanal	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die Entwässerung des Brückenüberbaues erfolgt über Brückenabläufe, die an den neuen Regenwasserkanal DN 300 angeschlossen werden. Über einen Steinwurf wird das anfallende Wasser breitflächig verrieselt (Flächenversickerung F13).  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)
100	2+072 – 2+175li bzw. 0+045 – 0+155re (Achse 3)	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland / Landkreis Kaiserslautern	Die Entwässerung der Geländeauffüllung und der Fahrbahn erfolgt über eine am Dammfuß angeordnete 1,50 m breite Entwässerungsmulde, die in den Vorfluter Rutenbach eingeleitet wird (Einleitstelle E14).  Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> tragen die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG) und der Landkreis Kaiserslautern. Eine vertragliche Regelung ist noch zu schließen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
101	0+000 – 0+170li (Achse 3)	Regenwasserkanal DN 300	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	<p>Die Entwässerung des südlichen Anschlussastes der OD Olsbrücken erfolgt über einen links der Fahrbahn verlegten Regenwasserkanal DN 300, an welchen die am Tiefrand der Straße angeordneten Straßenabläufe angeschlossen werden. Der Kanal bindet bei 0 + 035 an den vorhandenen Kanal an und entwässert hier in den Rutzenbach (Einleitstelle E14).</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> trägt der Landkreis Kaiserslautern.</p>
102	2+215 – 2+305re	Regenwasserkanal DN 300	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die Anordnung des neuen Gehweges am rechten Fahrbahnrand kann das anfallende Oberflächenwasser nicht mehr breitflächig über das Bankett versickern. Entlang des Bordsteines werden Straßenabläufe angeordnet, die an einen neuen Regenwasserkanal DN 300 angeschlossen werden. Dieser bindet bei 2 + 268 an den vorhandenen Regenwasserkanal an und entwässert an der vorhandenen Einleitstelle (E15) direkt in die Lauter.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
<b>VII. Bauwerke</b>				
103	0+504 – 0+678	6-Feld-Talbauwerk BW Nr. 1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Zuge der Umgehung B 270-n wird die Tallage der Lauter, die Lauter selbst, die DB-Linie Lauterecken – Kaiserslautern und die K 27 nach Frankelbach mit einem Mehrfeldbauwerk überspannt.</p> <p>Aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich der Lauter wird die Stützen- und Widerlagerstellung zu einem späteren Zeitpunkt mit der SGD Süd abgestimmt.</p> <p>LW ca. 174 m (6 x 29 m) LH ≥ 4,70 m (K 27) bzw. ≥ 5,70 m (DB elektr.) Br. zw. d. Gel. 11,60 m Kreuzungswinkel 42° Brückenklasse nach DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>
104	0+910 – 0+935	Sperreinrichtung (Fledermausschutz) BW Nr. 4	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der bestehenden Wanderkorridore der Fledermauspopulation werden Sperreinrichtungen in massiver Bauweise oder als Zaun (Holz, ggf. in Kombination mit Drahtgeflecht, Höhe 4,0 m) an den bestehenden Flugrouten jeweils auf einer Länge von mind. 15 m beidseits der Straße angebracht (gem. MAQ 2008).</p> <p>Die Einrichtungen sind temporär erforderlich bis die Gehölzpflanzungen die Sperr- und Leitfunktion sicher übernehmen.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
105	1+185 – 1+440re	Sperreinrichtung (Fledermausschutz) BW Nr. 5	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der bestehenden Wanderkorridore der Fledermauspopulation werden Sperreinrichtungen in massiver Bauweise oder als Zaun (Holz, ggf. in Kombination mit Drahtgeflecht, Höhe 4,0 m) an den bestehenden Flugrouten jeweils auf einer Länge von mind. 15 m beidseits der Straße angebracht (gem. MAQ 2008). Da in diesem Bereich der Mindestabstand der Leitpflanzungen zum Fahrbahnrand, aufgrund des parallel geführten Wirtschaftsweges und der bewegten Topografie, nicht eingehalten werden kann, sind hier dauerhafte Leit- und Sperreinrichtungen vorzusehen und zu unterhalten. Diese ist als Zaun oder als Wand (Holz oder Beton) mit einer Höhe von 4,0 m auszubilden. Die Leitstrukturen müssen durch die Echoortung der Fledermäuse gut erkannt werden können. Bei Verwendung eines Zaunes werden Drahtgeflechte aus <math>\geq 1</math> mm dickem, kunststoffummantelten Draht mit einer Maschenweite von 2,5 bis max. 4 cm eingesetzt.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>
106	1+320 – 1+345li	Sperreinrichtung (Fledermausschutz) BW Nr. 6	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der bestehenden Wanderkorridore der Fledermauspopulation werden Sperreinrichtungen in massiver Bauweise oder als Zaun (Holz, ggf. in Kombination mit Drahtgeflecht, Höhe 4,0 m) an den bestehenden Flugrouten jeweils auf einer Länge von mind. 15 m beidseits der Straße angebracht (gem. MAQ 2008). Die Einrichtungen sind temporär erforderlich bis die Gehölzpflanzungen die Sperr- und Leitfunktion sicher übernehmen.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
107	1+452 – 1+458	Unterführung Wirtschaftsweg BW Nr. 2	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bei Stat. 0 + 928 die Trasse kreuzende vorhandene Wirtschaftsweg kann an dieser Stelle aus topografischen Gründen nicht über- bzw. unterführt werden. Der als Ersatz hierfür parallel zur B 270-n geführte neue Wirtschaftsweg wird mit einem Unterführungsbauwerk bei 1 + 452 senkrecht unter der B 270-n hindurchgeführt.</p> <p>LW = 5,50 m LH ≥ 4,50 m Br. zw. d. Gel. 11,60 m Kreuzungswinkel 100° Brückenklasse nach DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>
108	1+510 – 1+530	Sperreinrichtung (Fledermausschutz) BW Nr. 7	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der bestehenden Wanderkorridore der Fledermauspopulation werden Sperreinrichtungen in massiver Bauweise oder als Zaun (Holz, ggf. in Kombination mit Drahtgeflecht, Höhe 4,0 m) an den bestehenden Flugrouten jeweils auf einer Länge von mind. 15 m beidseits der Straße angebracht (gem. MAQ 2008). Die Einrichtungen sind temporär erforderlich bis die Gehölzpflanzungen die Sperr- und Leitfunktion sicher übernehmen.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>
109	1+670 – 1+690	Sperreinrichtung (Fledermausschutz) BW Nr. 8	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der bestehenden Wanderkorridore der Fledermauspopulation werden Sperreinrichtungen in massiver Bauweise oder als Zaun (Holz, ggf. in Kombination mit Drahtgeflecht, Höhe 4,0 m) an den bestehenden Flugrouten jeweils auf einer Länge von mind. 15 m beidseits der Straße angebracht (gem. MAQ 2008). Die Einrichtungen sind temporär erforderlich bis die Gehölzpflanzungen die Sperr- und Leitfunktion sicher übernehmen.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
110	1+939 – 2+061	4-Feld-Talbauwerk BW Nr. 3	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Zuge der Umgehung B 270-n wird die Tallage der Lauter, die DB-Linie Lauterecken – Kaiserslautern und die Lauter selbst mit einem Mehrfeldbauwerk überspannt.</p> <p>Aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich der Lauter wird die Stützen- und Widerlagerstellung zu einem späteren Zeitpunkt mit der SGD Süd abgestimmt.</p> <p>LW ca. 122 m (27 m – 34 m – 34 m – 27 m) LH ≥ 5,70 m (DB elektr.) Br. zw. d. Gel. 11,60 m Kreuzungswinkel 36° Brückenklasse nach DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>
<b>VIII. Ver-/Entsorgungsleitungen</b>				
111	0+260 – 0+325li	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Der im Bereich des Trennstreifens zwischen Fahrbahn und Rad-/Gehweg liegende Regenwasserkanal bleibt in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten-tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
112	0+260 – 0+440 bzw. 0+040 – 0+220 (Achse 2)	Telekommunikationskabel	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die beidseits der vorhandenen Fahrbahn der B 270 im Bankettbereich verlaufenden Telekommunikationskabel müssen aufgrund des Anschlusses der OD Olsbrücken an die neue B 270-n und der hiermit verbundenen Abkröpfung der vorhandenen B 270 auf einer Länge von ca. 200 m an die neue Knotenpunktform angepasst werden.</p> <p>Durch die Geländeabsenkung im Bereich der vorhandenen Trasse, die zum Retentionsraumverlustausgleich benötigt wird, würden die vorhandenen Telekommunikationskabel freifallen und eine Umverlegung wird erforderlich.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
113	0+325	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die vorhandene Querung des Regenwasserkanals bleibt in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
114	0+325 – 0+440li bzw. 0+045 – 0+200 (Achse 2)	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) –	<p>Der im Bereich des Trennstreifens zwischen der Fahrbahn der vorhandenen B 270 und des vorhandenen Rad-/Gehweges verlaufende Regenwasserkanal wird durch den Umbau des Anschlusses der OD Olsbrücken an die B 270-n in seiner bisherigen Form nicht mehr benötigt und wird rückgebaut.</p> <p>Die <u>Kosten</u> für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Kosten für die <u>Unterhaltung</u> fallen keine an.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
115	0+370 – 0+490re	Schmutzwasserkanal DN 400	a) VG Otterbach b) VG Otterbach	<p>Durch die Umverlegung der Lauter muss der vorh. Schmutzwasserkanal auf einer Länge von ca. 140 m nach Westen an den Rand der K 27 verlegt werden. Er schließt an den südlichen Schacht der Lauterunterquerung wieder an.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der VG Otterbach.</p>
116	0+386	Mischwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die vorhandene Querung des Mischwasserkanals bleibt in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
117	0+386 – 0+440li bzw. 0+000 – 0+200 (Achse 2)	Mischwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Der im Bereich der linken Böschungsoberkante der vorhandenen B 270 verlaufende Mischwasserkanal bleibt in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
118	0+000 – 0+040re (Achse 2)	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Der im Bereich des Trennstreifens zwischen Fahrbahn und Rad-/Gehweg liegende Regenwasserkanal bleibt in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
119	0+040 (Achse 2)	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die vorhandene Querung des Regenwasserkanals bleibt in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
120	0+445	Elektrofreileitung	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Bei 0 + 4454 befindet sich ein Mast, von dem aus jeweils eine Elektrofreileitung in Richtung des Grubenhofes und entlang des Fahrbahnrandes der vorhandenen B 270 zur Neumühle verläuft.</p> <p>Der Maststandort befindet sich im Fahrbahnbereich der B 270-n, sodass eine Umverlegung der beiden Freileitungen erforderlich wird.</p> <p>Des Weiteren befindet sich ein weiterer Mast im neuen Flussquerschnitt der Lauter.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
121	0+620 – 0+650	Telekommunikationskabel	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die parallel zur Bahntrasse und der K 27 verlaufenden Telekommunikationskabel bleiben in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle eventuell im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
122	0+165 (Achse 4)	Hochspannungsfreileitung	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die vorhandene Querung der 20 kV-Freileitung bleibt in Lage und Funktion unverändert. Aufgrund der Höhenlage des Wirtschaftsweges redziert sich die lichte Durchfahrtshöhe um ca. 0,45 m.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
123	0+233 (Achse 4)	Hochspannungsfreileitung	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die vorhandene Querung der 20 kV-Freileitung bleibt in Lage und Funktion unverändert. Aufgrund der Höhenlage des Wirtschaftsweges redziert sich die lichte Durchfahrtshöhe um ca. 3,40 m.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
124	1+620 li	Telekommunikationskabel	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die parallel zur Bahntrasse verlaufenden Telekommunikationskabel bleiben in Lage und Funktion unverändert. In diesem Bereich wird der vorhandene Rohrdurchlass DN 300 durch einen neuen Durchlass DN 600 ersetzt.</p> <p>Alle eventuell im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
125	0+390 (Achse 4)	Hochspannungsfreileitung	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die vorhandene Querung der 20 kV-Freileitung bleibt in Lage und Funktion unverändert. Aufgrund der Höhenlage des Wirtschaftsweges redziert sich die lichte Durchfahrtshöhe um ca. 0,80 m.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten-tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
126	1+280	Hochspannungsfreileitung	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die vorhandene Querung der 20 kV-Freileitung bleibt in Lage und Funktion unverändert. Die neue Umgehungsstraße liegt hier ca. 2,50 m über dem Urgelände, sodass sich die lichte Durchfahrtshöhe auf ca. 12,20 m verringert.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten-tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
127	1+400	Hochspannungsfreileitung	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die vorhandene Querung der 20 kV-Freileitung muss umverlegt werden. Die neue Umgehungsstraße liegt hier ca. 2,30 m über dem Urgelände, sodass sich die lichte Durchfahrtshöhe auf ca. 9,10 m verringert. Am rechten Fahrbahnrand ist in diesem Bereich die Errichtung einer 4,00 m hohen dauerhaften Schutzwand mit Überflughilfe für Fledermäuse vorgesehen.</p> <p>Im Bereich der Wirtschaftswegeunterführung befindet sich ein Mast der Freileitung. Die Absenkung der Gradienten des Wirtschaftsweges führt dazu, dass der Mast künftig im Bereich der hieraus entstehenden Einschnittsböschung steht, die ca. 4 m tiefer als das Urgelände liegt. Ein Versetzen des Masts und somit die Umverlegung der 20 kV-Freileitung wird somit erforderlich.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten-tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
128	1+905	Hochspannungsfreileitung	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Bei 1 + 905 befindet sich ein Mast einer Elektrofreileitung, die die Ortslage Olsbrücken mit dem Brühlhof verbindet. Der Maststandort befindet sich im Fahrbahnbereich der B 270-n und die Gradienten der B 270-n liegt ca. 4,80 m höher als das Urgelände. Eine Umverlegung der 20 kV-Freileitung wird somit erforderlich.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
129	1+990	Telekommunikationskabel	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die parallel zur Bahntrasse verlaufenden Telekommunikationskabel bleiben in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle eventuell im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
130	0+000 – 0+038 (Achse 3)	Schmutzwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Der im Fahrbahnbereich vorh. Schmutzwasserkanal bleibt in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
131	0+000 – 0+178 (Achse 3) bzw. 2+200 – 2+360	Telekommunikationskabel	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die beidseits der vorhandenen Fahrbahn der B 270 im Bankettbereich verlaufenden Telekommunikationskabel müssen aufgrund des Anschlusses der OD Olsbrücken an die neue B 270-n und der hiermit verbundenen Abkröpfung der vorhandenen B 270 auf einer Länge von ca. 180 m an die neue Knotenpunktform angepasst werden.</p> <p>Durch die Geländeauffüllung würde die Zugänglichkeit zu den vorhandenen Kabeln erheblich eingeschränkt werden, so dass eine Umverlegung der Kabel erforderlich wird.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
132	0+037 – 0+160re (Achse 3) bzw. 2+210 – 2+270li	Schmutzwasserkanal DN 250	a) VGW Otterbach b) VGW Otterbach	<p>Aufgrund des Umbaus der Anbindung der Ortsdurchfahrt an die B 270-n muss der vorhandene Schmutzwasserkanal auf einer Länge von ca. 155 m nach Osten an den Rand des Anschlussastes verlegt werden.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> tragen die VGW Otterbach</p>
133	0+038 (Achse 3)	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die vorhandene Querung des Regenwasserkanals bleibt in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
134	0+038 – 0+178 (Achse 3) bzw. 2+200 – 2+268	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) –	Die im Bereich der vorh. B 270 vorhandenen Regenwasserkanäle werden durch den Umbau des Anschlusses der OD Olsbrücken an die B 270-n in ihrer bisherigen Form nicht mehr benötigt und werden rückgebaut.  Die <u>Kosten</u> für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Kosten für die <u>Unterhaltung</u> fallen keine an.
135	2+297	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Die vorhandene Querung des Regenwasserkanals bleibt in Lage und Funktion unverändert. Lediglich der Bereich des Auslaufes in die Lauter wird an die neue Böschungsgestaltung angepasst.  Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
136	2+305 re	Elektroleitung	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Die vorhandene zum Brühlhof verlaufende Elektrofreileitung bleibt in Lage und Funktion unverändert. Ab dem am rechten Fahrbahnrand vorhandenen Mast verläuft die Elektroleitung erdverlegt. Der weitere Verlauf der Leitung ist nicht bekannt.  Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
<b>IX. Straßenausstattung</b>				
137	gesamte Baustrecke	Passive Schutzeinrichtung (Schutzplanke)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die Anordnung von Straßenausstattungs-elementen, passiven Schutzeinrichtungen sowie von Markierung und Beschilderung richtet sich nach den einschlägigen Regelwerken bzw. den betreffenden gesetzlichen Regelungen.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
<b>X. Sonstige Anlagen</b>				
138	0+370 – 0+620re	Verlegung der Lauter	a) Anlieger b) Anlieger	Das nordwestliche Widerlager des 6-Feld-Talbauwerkes kommt im Bereich des vorhandenen Lauterbettes zu liegen. Aus diesem Grund ist die Verlegung des Flussbettes auf einer Länge von ca. 220 m erforderlich. Es wird mit einer Sohlbreite von ca. 8,00 m angelegt.  Die Kosten für <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die <u>Unterhaltung</u> trägt der Anlieger.
139	0+370 – 0+625	Retentionsraumverlustausgleich	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Durch den Bau des Straßendamms und der Brückenpfeiler im Überschwemmungsgebiet der Lauter wird der Retentionsraum verringert. Der Ausgleich erfolgt direkt neben den Dämmen durch Abgraben des Geländes bis auf 1 m über der Lautersohle. Somit verbleibt der Mittelwasserabfluss im Flussbett.  Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
140	1+970 – 2+040	Verlegung der Lauter	a) Anlieger b) Anlieger	Durch den Kreuzungswinkel der Neubautrasse der B 270-n, mit der DB-Strecke, kommt der Mittelpfeiler des 4-Feld-Talbauwerkes im Bereich des vorhandenen Lauterbettes zu liegen. Aus diesem Grund ist die Verlegung des Flussbettes auf einer Länge von ca. 80 m erforderlich. Es wird mit einer Sohlbreite von ca. 8,00 m angelegt.  Die Kosten für <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die <u>Unterhaltung</u> trägt der Anlieger.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben B 270-n Umgehung Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Mai 2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
141	2+020 – 2+240	Retentionsraumverlustausgleich	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch den Bau des Straßendamms und der Brückenpfeiler im Überschwemmungsgebiet der Lauter wird der Retentionsraum verringert. Der Ausgleich erfolgt direkt neben den Dämmen durch Abgraben des Geländes bis auf 1 m über der Lautersohle. Somit verbleibt der Mittelwasserabfluss im Flussbett.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
142	2+250 – 2+305re	Drahtschotterkörbe	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Am Ausbauende ist entlang des rechten Ufers (Prallufer) der Lauter die Anlage einer Wand aus Drahtschotterkörben zur Sicherung gegen Erosion vorgesehen. Durch den entlang des rechten Fahrbahnrandes der B 270-n zwischen der Querungshilfe und der Zufahrt zum Brühlhof vorgesehenen Gehweg wird die vorhandene Uferböschung der Lauter tangiert. Um deren Abflussquerschnitt nicht einzuengen, werden auf einer Länge von ca. 55 m und einer Höhe von bis zu ca. 2,50 m Gabionen errichtet.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>